

**Richtplan Kanton Bern**  
**Anpassung Massnahmenblatt C\_21**

**Fragen zur öffentlichen Mitwirkung vom 04.03. – 03.06.2016**

- 1 Sind Sie mit den drei Prämissen für die aktuelle Anpassung des MB C\_21 einverstanden (vgl. Ziffer 2.3 in den Erläuterungen)?

Mit den drei Prämissen sind wir grundsätzlich einverstanden. Allerdings ist für uns bei der ersten Prämisse (a) die Bedeutung des Nachsatzes „so wenige wie möglich“ nicht wirklich einleuchtend. „So viele konzeptionelle Änderungen wie nötig und sinnvoll“ genügt durchaus.

- 2 Sind Sie mit der vorgeschlagenen eng begrenzten Lockerung der Mindestanzahl von drei Windenergieanlagen in einem Windpark einverstanden (vgl. Ziffer 3.1 Erläuterungen)?

Die EVP ist damit einverstanden und begrüsst in diesem Zusammenhang ausdrücklich Punkt 7 der Grundsätze, der ein Vollausbaukonzept verlangt.

- 3 Sind Sie mit den übrigen Änderungen auf der Vorderseite des MB C\_21 einverstanden?

Einverstanden.

- 4 Sind Sie mit den übrigen Änderungen auf der Rückseite 1 des MB C\_21 einverstanden?

Die EVP ist grundsätzlich damit einverstanden, jedoch mit den folgenden Bemerkungen:

Punkt 4 b) verlangt, dass ein Windenergiegebiet ausserhalb der Prüfräume die in Punkt 5 aufgeführten Kriterien besser zu erfüllen hat als diese. Weshalb genügt es nicht, dass die Kriterien einfach erfüllt sind. Es wäre sinnvoll ein geeignetes Gebiet zusätzlich aufzunehmen, wenn es geeignet ist. Es muss nicht zwingend einen bestehenden Prüfraum ersetzen.

Zu den Punkten 5 und 8: Gemäss Punkt 5, 3. Absatz, sollen Konflikte "stufengerecht" entschieden werden. Was das bedeutet, kann von uns nicht im Einzelnen abgeschätzt werden. Die EVP ist der Meinung, dass dies nicht zu endlosen Verfahren Anlass geben darf. Wir befürchten dies im Zusammenhang mit Punkt 8, der dazu führen könnte, noch einmal ein Verfahren auszulösen. So wie wir die Sache verstehen, gehört der erste Teil über die Anordnung der Windturbinen zum Punkt 7, in dem das Konzept für die Standorte der einzelnen Anlagen festgelegt wird. Der zweite Teil über Wirkungen auf Natur und Landschaft ist schon in den Punkten 5 und 6 Thema und wäre deshalb dort zu präzisieren.

## 5 Haben Sie weitere Anliegen oder Hinweise?

Unserer Meinung nach müssten bei einer Windenergieanlage auch die Naturgefahren als Kriterium berücksichtigt werden.

Wir wünschen zudem eine klare Begriffsbestimmung zu „Windpark“, „Windenergieanlage“ und „Windturbine“. Der Begriff „Windpark“ scheint uns klar, ob aber zwischen den Begriffen „Windenergieanlage“ und „Windturbine“ eine Differenz besteht, wurde uns nicht klar.

Name: EVP Kanton Bern  
Adresse: Postfach 2316, 3001 Bern  
Mail: [info@evp-be.ch](mailto:info@evp-be.ch)

Im Namen der EVP Kanton Bern  
Philippe Messerli, Geschäftsführer

Bern, 3. Juni 2016